

Das Schuljahr 2020/21 beginnt mit einem Paradigmenwechsel in der Coronapandemie-Beschulung. Während vor den Ferien die Risikoabwägung zugunsten des Infektionsschutzes ausfiel, liegt die Priorität der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) nun auf der Erteilung von Regelunterricht nach Stundenplan. Diese Entscheidung mag auf einer Neubewertung des Ansteckungsrisikos beruhen, wie ein Abgleich mit der neuen Gefährdungsbeurteilungsscheckliste Corona vermuten lässt oder gesamtgesellschaftlichen Abwägungen geschuldet sein. In jedem Fall gab es keine Gefährdungsbeurteilungen und die Schulen stehen weiterhin vor vielen alten und auch neuen Fragen. Die kurz vor Schulstart eingehenden, umfangreichen Briefe aus der BSB (S-Brief = Brief vom Senator, B-Brief = Brief vom Landesschulrat) zeigen, dass mehr und mehr die arbeits- und mutterschutzgesetzbasierten Vorschläge des GPR von der BSB übernommen werden: So erhalten die Kolleg\_innen nun z.B. FFP2-Masken und Visiere und Schwangere werden geschützt. Dennoch irritiert, dass nach der vielwöchigen Schulpause während des bereits laufenden Präsenzunterrichts unzählige neue Regelungen kurzfristig eingeführt wurden. Das ist ärgerlich, schafft Verunsicherung, Stress und Mehrarbeit, derzeit auch besonders bei Schulleitungen. Da die Schulleitungen "als Vertretung des Arbeitgebenden vor Ort [...] verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten" sind, wie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) z.B. im SARS-CoV-2 – Schutzstandard

Schule (vgl. ebd. S. 1) eindeutig festhält, ist die derzeitige Informationspraxis in der BSB auch gegenüber den Schulleitungen problematisch. Der GPR drängt entsprechend § 91 (1) HmbPersVG weiter auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten, wie es der den Personalräten im HmbPersVG zugewiesenen Rolle entspricht. Sicherlich wägen Personalräte die Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes

---

*Personalräte wägen  
die Notwendigkeit des  
Gesundheitsschutzes  
mit den Notwendigkeiten  
des pädagogisch-  
gesellschaftlichen Auftrags  
von Schule ab*

---

mit den Notwendigkeiten des pädagogisch-gesellschaftlichen Auftrags von Schule ab, da es keinen Schutz vor, sondern nur bei der Arbeit geben kann. Doch die Schutzausrichtung ist gesetzlich bestimmt und deutliche Einweisungen müssen gegeben sein (Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG § 12). Über die Einhaltung der sich aus §91 (2) HmbPersVG ergebenden Verpflichtung der Dienststelle in diesem Kontext herrscht Dissonanz: „Die Dienststelle und die in Absatz 1 genannten Stellen haben den Personalrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Fragen einschließlich aller Besichtigungen sowie bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen.“ Aus

Sicht der BSB werden auch keine Maßnahmen unternommen, die nach §80 ff. des HmbPersVG der Mitbestimmung unterliegen. Der GPR wird seiner Lesart nach über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen in Coronaschutzfragen lediglich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt und reagiert seinerseits u.a. mit Initiativenträgen, um überhaupt die Interessen der Beschäftigten aktiv vertreten zu können. Die BSB sieht es anders und spricht von Einbezug. Zusätzlich sieht der GPR die im Arbeitsschutzgesetz vorgegebene Priorisierung der Arbeitsschutzmaßnahmen – TOP: technisch, organisatorisch, persönlich – durch die BSB nicht gewährt, wenn Abstandsregel und Maskenpflicht den Beschäftigten in nahezu persönlicher Verantwortung überlassen werden.

Die BSB folgt nicht der im ArbSchG vorgeschriebenen Rangfolge von Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip). Daher haben die persönlichen Schutzmaßnahmen der Kolleg\_innen einen höheren Stellenwert, als dem GPR geboten erscheint. In Klassenräumen ohne reduzierte Schüler\_innenstärke zu unterrichten, macht weitere Schutzmaßnahmen notwendig. In der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020, welche von den beratenden Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ermittelt bzw. angepasst wurde, wird dies unter dem Punkt „Grundlegende Maßnahmen“ sehr deutlich und stützt damit die Forderungen des GPR nach

angemessener Schutzausrüstung (wenn z.B. Reduzierungen der Klassenstärken nicht möglich sind):

4.1 (3) „Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens MNB zum gegenseitigen Schutz tragen. Entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbare) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Gleiches gilt, wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine MNB tragen kann. Die MNB und die filtrierenden Halbmasken sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.“

Die Versorgung von mehr als 20.000 Beschäftigten an den Hamburger Schulen mit angemessener Schutzausrüstung stellt sicher eine logistische Herausforderung dar. Leider gelingt der BSB die praktische Umsetzung

dieser Aufgabe bislang nicht flächendeckend, obwohl sie öffentlichkeitswirksam anderes verkündet. Auch ein fester Versorgungstermin wurde genannt, konnte aber vielfach nicht eingehalten werden.

Täglich erreichen den GPR Anfragen von Schulen, in denen keine oder für die Summe der Beschäftigten viel zu wenig Schutzmasken/Visiere angekommen sind. Auch ist bislang in vielen Fällen eine Unterweisung entsprechend § 12 ArbSchG und den spezifischen Arbeitsschutzvorschriften unterblieben. Hier muss dringend nachgesteuert werden durch z.B. Aushänge und Informationshinweise. Inzwischen sind FFP2 Masken an die Schulen geliefert worden: Viele Kolleg\_innen fanden eine FFP2 Maske in ihrem Fach. Es fehlen allerdings gerade hier deutliche Anleitungen zur Verwendung, denn die Masken haben an sich eine sehr geringe Nutzbarkeitsdauer – besonders bei den zuletzt herrschenden hohen Temperaturen. Am 2.9. hat die BSB die Schulleitungen mit

einem B-Brief informiert, dass die FFP2 Masken nur für Personen gedacht seien, die diese auch zwingend benötigten und falls es nachfolgend noch Bedarf an FFP2-Masken gibt, können diese in der BSB über die Schulleitungen angefordert werden. Nach Aussage des Landesschulrates ist ein ärztliches Attest nicht nötig, um FFP2-Masken zu erhalten. Bemerkenswert, dass diese Informationen bisher wohl nur wenige Schulen hatten. Der „zwingende Bedarf“ sollte von Beschäftigten, die Angehörige aus Risikogruppen durch ein freiwilliges Tragen von FFP2-Masken schützen möchten, dringend angemeldet werden. Schlussfolgernd ist es nicht verwunderlich, dass viele Personen, die dem Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs unterliegen, aber unter Schutz einer FFP2-Maske unterrichten möchten, die Möglichkeit überdenken, sich ein Attest ausstellen zu lassen, um somit auf eigenen Wunsch aus dem Präsenzbereich genommen zu werden. Für die Arbeit im Präsenzbereich mit Kolleg\_innen müssen die FFP2-Masken diesen Personen problemlos bereitgestellt werden.

Im Personalratsinfo werden weiterhin folgende Themen behandelt:

- Abstands- und Kontaktregelungen für Beschäftigte oder Kohorten möglichst und notwendig?
- Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko
- Sicherstellung der Abstandsregeln
- Umgang mit Symptomen oder wann sind die drei Frei-Testungen sinnvoll?
- Raumhygiene – Raumkonzepte
- Raumhygiene – Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
- Private Endgeräte und zusätzliche Arbeitszeit
- Psychische Belastung

QUELLE:

[HTTPS://GPR.HAMBURG.DE/](https://gpr.hamburg.de/)

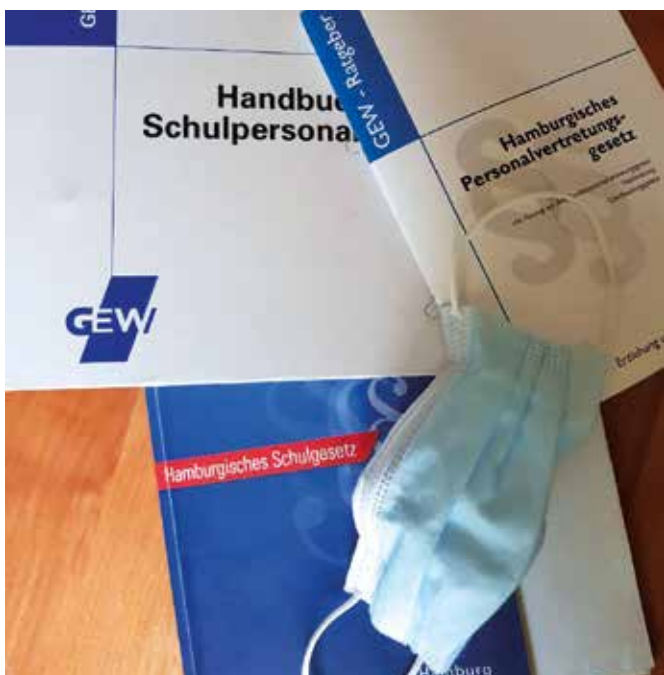


Foto: hlz